



Caritas Stiftung
Westerwald-Rhein-Lahn

Satzung der Caritas-Stiftung Westerwald-Rhein-Lahn

- **Treuhand-Stiftung der Caritas-Gemeinschaftsstiftung im Bistum Limburg -**

beschlossen vom Vorstand des Caritasverband Westerwald-Rhein-Lahn e. V.

in seiner Sitzung am 14. Juni 2010

geändert vom Vorstand des Caritasverband Westerwald-Rhein-Lahn e. V.

in seiner Sitzung am 28. Januar 2019

geändert vom Vorstand des Caritasverband Westerwald-Rhein-Lahn e. V.

in seiner Sitzung am 20. Mai 2020

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Caritas-Stiftung Westerwald-Rhein-Lahn“.
- (2) Sie ist eine unselbstständige Stiftung bürgerlichen Rechts in der Verwaltung der Caritasstiftung in der Diözese Limburg (nachstehend „Stiftungsträger“ genannt) und wird durch deren Organe im Rechtsverkehr vertreten. Die Satzung der Caritasstiftung in der Diözese Limburg ist als Anlage der hier vorliegenden Satzung beigelegt.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz am Sitz des Stiftungsträgers.
- (4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung fördert die satzungsgemäßen Zwecke des Caritasverband Westerwald-Rhein-Lahn e.V. ideell und finanziell.
- (2) Die Stiftung wirkt im Verbandsgebiet des Caritasverband Westerwald-Rhein-Lahn e.V. für die Anliegen der Caritas. Sie bemüht sich darum, das Stiftungsvermögen durch

Zustiftungen Dritter zu vergrößern bzw. Menschen anzuregen unselbstständige private Stiftungen zu Gunsten der satzungsgemäßen Zwecke des Caritasverband Westerwald - Rhein- Lahn e.V. einzurichten.

- (3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Niemand wird durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

§ 3 Vermögen der Stiftung

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht zum Zeitpunkt ihrer Errichtung aus 418.000,00 Euro.
- (2) Umschichtungen des Stiftungsvermögens sind zulässig.
- (3) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen Dritter, soweit diese nicht zur Aufstockung des Vermögens bestimmt sind (Zustiftungen).
- (4) Das Vermögen der Stiftung soll durch Zustiftungen Dritter erheblich vergrößert werden.
- (5) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Der Vorstand des Stiftungsträgers kann freie Rücklagen dem Stiftungsvermögen zuführen.

§ 4 Aufgaben des Stiftungsträgers

- (1) Der Stiftungsträger hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes zu sorgen.
- (2) Er führt die Geschäfte der Stiftung nach Maßgabe seiner Satzung und beachtet die Beschlüsse des Beirates, soweit sie nicht gegen die Satzung des Stiftungsträgers verstoßen. Die allgemeinen Regelungen des Stiftungsträgers (z. B. Vergabeordnung) gelten auch für die Stiftung.
- (3) Der Vorstand des Stiftungsträgers legt dem Beirat jeweils nach Ablauf des Kalenderjahres, spätestens bis 30.06. des Jahres einen Bericht vor, der mindestens Angaben über die Anlage und den Bestand des Stiftungsvermögens enthält. Der Bericht informiert auch über die verfügbaren Mittel.

§ 5 Organe der Stiftung

Das Organ der Stiftung ist der Beirat.

§ 6 Beirat der Stiftung

- (1) Der Beirat besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern. Sie dürfen nicht Mitglieder der Stiftungsorgane des Stiftungsträgers sein. Der Beirat setzt sich aus einem hauptamtlichen Vorstandsmitglied, einem vom Aufsichtsrat des Caritasverbandes Westerwald-Rhein-Lahn aus dessen Mitte bestimmten Mitglied und bis zu drei von der Mitgliederversammlung des Caritasverbandes gewählten Personen zusammen. Das hauptamtliche Vorstandsmitglied ist geborenes Mitglied des Beirates und wird ab einem

Zweipersonenvorstand von diesem bestimmt. Die Amtszeit der von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder und des Aufsichtsratsmitglieds beträgt vier Jahre. Für die gewählten Mitglieder ist zweimalige Wiederwahl möglich, für das Aufsichtsratsmitglied eine Bestimmung für insgesamt höchstens 12 Jahre. Eine Abberufung der gewählten Mitglieder durch die Mitgliederversammlung des Caritasverbandes ist jederzeit möglich.

- (2) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine oder einen Vorsitzende(n) für die Dauer seiner Amtszeit.
- (3) Scheidet ein gewähltes Mitglied des Beirates vor Ablauf der Amtszeit aus, beruft die Mitgliederversammlung des Caritasverbandes Westerwald-Rhein-Lahn für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger. Bei Ausscheiden eines geborenen hauptamtlichen Vorstandmitgliedes oder eines bestimmten Aufsichtsratsmitgliedes vor Ablauf der Amtszeit wird eine jeweilige Nachbestimmung nach Abs. 1 vorgenommen.
- (4) Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Tatsächliche Aufwendungen können erstattet werden.

§ 7 Aufgaben des Beirates

- (1) Der Beirat hat folgende Aufgaben:
 1. Der Beirat kann Richtlinien zur Erfüllung des Stiftungszweckes seiner Stiftung erlassen.
 2. Er fasst mit einfacher Stimmenmehrheit Beschluss über Fördermaßnahmen und Mittelverwendung.
 3. Er kontrolliert die Mittelverwendung beim Destinatär.
 4. Er wirbt im Verbandsgebiet des Caritasverband Westerwald-Rhein-Lahn e.V. um Geldgeber, die das Stiftungsvermögen durch Zustiftungen vergrößern oder eigene unselbstständige private Stiftungen zu Gunsten der satzungsgemäßen Zwecke des Caritasverband Westerwald-Rhein-Lahn e. V. einrichten.
 5. Er berichtet dem Vorstand des Caritasverband Westerwald-Rhein-Lahn e.V. mindestens einmal jährlich.
- (2) Soweit nach dieser Satzung der Beirat nicht zuständig ist, ist der Vorstand des Stiftungsträgers zuständig.

§ 8 Sitzungen des Beirates

- (1) Der Beirat wird von seiner oder seinem Vorsitzenden schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung und einer Ladungsfrist von zwei Wochen mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen.
- (2) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) Der Beirat beschließt außer in den Fällen des § 9 mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Der Beirat kann einen Beschluss auch schriftlich fassen, wenn alle Mitglieder diesem Verfahren schriftlich zustimmen.
- (4) Über die in den Sitzungen des Beirates gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der oder dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben ist.

§ 9 Satzungsänderungen, Zweckänderungen, Aufhebung

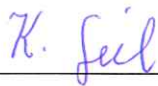
- (1) Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck nicht berühren, sind zulässig, wenn hierdurch die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes gefördert wird. Sie bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Beirates und der Zustimmung des Stiftungsträgers.
- (2) Änderungen des Zwecks, die Aufhebung der Stiftung oder die Zusammen- oder Zulegung der Stiftung mit oder zu einer anderen Stiftung sind nur zulässig, wenn die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich geworden ist oder angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll ist. Sie bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Beirates und der des Stiftungsträgers.

§ 10 Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung der Stiftung fällt das Vermögen an den Caritasverband Westerwald-Rhein-Lahn e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Montabaur, den 06. Juli 2020

Für den Stiftungsvorstand der *Caritas-Gemeinschaftsstiftung im Bistum Limburg*:



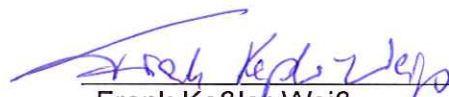


Jörg Klärner
Diözesancaritasdirektor

Stifter der unselbstständigen Stiftung:



Pfarrer Heinz-Walter Barthenheier
Vorstandsvorsitzender



Frank Keßler-Weiß
Caritasdirektor

Anlage: Satzung der Caritas-Gemeinschaftsstiftung im Bistum Limburg